



**Ziegler & Partner**  
Steuerberater

**Ziegler & Partner**  
**Steuerberater mbB**  
76131 Karlsruhe  
Emmy-Noether-Str. 9  
Tel. +49 721 98571-0  
Fax +49 721 98571-60  
info@Steuerkanzlei-Ziegler.de  
www.Steuerkanzlei-Ziegler.de  
Amtsgericht Mannheim  
PR 100058

**Volker Ziegler**  
Steuerberater

**Michael Ziegler**  
Steuerberater

## **I N F O B R I E F 0 3 / 2 0 1 8**

mit dem heutigen „INFOBRIEF“ möchten wir Ihnen „kurz und bündig“ Anregungen zu folgenden Themen geben:

- Kostenloses e-mail-Abonnement "INFOBRIEF"
- Buchen mit digitalen Belegen – Buchführung mit Zukunft
- Pkw-Überlassung an geringfügig beschäftigte Familienangehörige ist nicht fremdüblich
- Datenübermittlung | Start des Digitalen Finanzberichts (DStV)
- Einkommensteuer | Alarmüberwachungsleistung keine haushaltsnahe Dienstleistung (FG)

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Steuerberater

Der Inhalt dieses Infobriefs wird nach bestem Wissen erstellt; Haftung und Gewähr werden jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen.

---

*„Beratung in die Zukunft“*



# Ziegler & Partner

Steuerberater

## **Kostenloses e-mail-Abonnement "INFOBRIEF"**

Hinweis für „Postbezieher“: Gerne würden wir Ihnen auf Dauer diesen Infobrief elektronisch übermitteln; senden Sie uns einfach eine e-mail an [info@Steuerkanzlei-Ziegler.de](mailto:info@Steuerkanzlei-Ziegler.de). Es ist möglich unsere Infobriefe und weitere wichtige Informationen direkt auf unserer Homepage unter [www.steuerkanzlei-ziegler.de](http://www.steuerkanzlei-ziegler.de) downzuloaden.

## **Buchen mit digitalen Belegen – Buchführung mit Zukunft**

Analog war gestern – digital ist heute – und morgen umso mehr – die Finanzbuchführung der Zukunft hat bei uns ihren festen Platz gefunden. Für unsere eigene Buchhaltung nutzen wird seit dem Jahr 2011 diese neuen Technologie. Weitere Informationen zum Thema „Buchen mit digitalen Belgen – Buchführung mit Zukunft“ finden Sie auf unserer Homepage [www.steuerkanzlei-ziegler.de](http://www.steuerkanzlei-ziegler.de).

## **Pkw-Überlassung an geringfügig beschäftigte Familienangehörige ist nicht fremdüblich**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einer aktuellen Entscheidung dazu Stellung genommen, ob die Pkw-Überlassung an einen Familienangehörigen, der lediglich geringfügig beschäftigt wird, steuerlich anzuerkennen ist. Die Lebensgefährtin eines Ingenieurs war als Sekretärin in Teilzeit beschäftigt (wöchentliche Arbeitszeit 20 bis 30 Stunden). Daneben schloss sie mit ihrem Lebensgefährten einen weiteren Arbeitsvertrag, wonach sie wöchentlich sechs Stunden tätig sein sollte, und zwar für mit der kaufmännischen Organisation des Ingenieurbüros zusammenhängende Arbeiten. Diese Tätigkeit sollte als sogenannte geringfügige Beschäftigung ausgeübt und mit monatlich 400 € vergütet werden. In einem Nachtrag zum Anstellungsvertrag wurde vereinbart, dass ihr ein Firmenwagen zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt werde, deren Kosten der Ingenieur als Arbeitgeber übernehme. Der steuer- und sozialversicherungspflichtige Gegenwert der Fahrzeugüberlassung für private Zwecke sollte gegen den baren Vergütungsanspruch aufgerechnet werden. Nach einer Außenprüfung erhöhte das Finanzamt (FA) den Gewinn des Ingenieurs um die Sachlohnaufwendungen und die über den Sachbezugswerten liegenden Kraftfahrzeugkosten. Weder Finanzgericht noch BFH sahen dies anders.

### **Fremdüblichkeit als Voraussetzung für die Anerkennung**

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung von Vertragsbeziehungen zwischen nahestehenden Personen ist u.a., dass die Verträge solchen entsprechen, die zwischen fremden Dritten geschlossen werden (sog. Fremdvergleich). Insoweit hielt der Ingenieur es für fremdüblich, dass eine Fahrzeugüberlassung an einen geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer erfolgt. Nach Ansicht des BFH ist eine derartige Fahrzeugüberlassung aber offensichtlich nicht fremdüblich. Denn ein Arbeitgeber würde einem familienfremden geringfügig Beschäftigten regelmäßig kein Fahrzeug überlassen, da dieser durch eine umfangreiche Privatnutzung des Pkw die Vergütung für die Arbeitsleistung in erhebliche – und für den Arbeitgeber unkalkulierbare – Höhen steigern könnte. Die Kfz-Überlassung entspräche einem nicht von der Arbeitsmenge abhängigen und in hohem Maße variablen Lohn. Die Bewertung der Fahrzeugüberlassung mit 1 % des inländischen Listenpreises dient der Vereinfachung und entspricht nur ausnahmsweise den auf die Privatnutzung entfallenden wirklichen Kosten der Kfz-Haltung. Die erhebliche private Nutzung eines überlassenen Fahrzeugs durch einen "normal" oder gut verdienenden vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer würde zwar zu einer vergleichbaren "Lohnerhöhung" führen – diese fielen aber in Relation zum Arbeitslohn deutlich geringer ins Gewicht. Da die Gestaltung damit dem Fremdvergleich nicht standhielt, hatte das FA den Gewinn zu Recht um die entsprechenden Aufwendungen für das Kfz erhöht.  
Quelle: Deubner Verlag RA Scholz

## **Datenübermittlung | Start des Digitalen Finanzberichts (DStV)**

Durch den "Digitalen Finanzbericht" (DiFin) sollen zukünftig die Jahresabschlüsse an die Kreditinstitute elektronisch übermittelt werden. Die Übermittlung der ersten Digitalen Finanzberichte soll ab April 2018 möglich sein. Hierüber informiert aktuell der DStV. **Hintergrund:** Bisher leiten Unternehmen oder deren Steuerberater die Jahresabschlüsse überwiegend in gedruckter Form oder als PDF an die Banken und Sparkassen weiter. Dort werden diese manuell erfasst, damit sie von den bank- bzw. sparkasseneigenen Analysesystemen erkannt werden können. Durch den „Digitalen Finanzbericht“ (DiFin) soll dieser Medienbruch zukünftig verhindert werden, indem die Daten im XBRL-Format übertragen werden. Die Kreditwirtschaft verspricht sich hiervon Zeit- und Kostenersparnisse, Unternehmen könnten mit einer schnelleren Kreditentscheidung rechnen. Für die Steuerberater entstehen durch den digitalen Finanzbericht keine zusätzlichen Haftungsrisiken. Banken und Sparkassen stellen mit der Haftungsklarstellungserklärung rechtlich klar, dass Berater bei der elektronischen Übermittlung nicht schlechter gestellt werden, als hätten sie den Abschluss ihren Mandanten zur Einreichung bei der Bank bzw. Sparkasse in Papierform übergeben. Eine Bank bzw. Sparkasse kann erst dann an dem Verfahren teilnehmen, wenn sie die Haftungsklarstellungserklärung abgegeben hat. Darüber hinaus erklärt der Mandant gegenüber seinem Kreditinstitut mit der sogenannten Teilnahme- und Verbindlichkeitserklärung (TVE) die

---

„Beratung in die Zukunft“



# Ziegler & Partner

Steuerberater

Verbindlichkeit der digital übermittelten Jahresabschlüsse. Die Deutsche Bundesbank hat gemeinsam mit Vertretern der deutschen Finanzwirtschaft Anfang März 2018 den offiziellen Startschuss für DiFin gegeben. Die Übermittlung der ersten Digitalen Finanzberichte soll ab April 2018 möglich sein. Derzeit sind jedoch noch nicht alle Softwareanbieter sowie erst ein geringer Anteil der Banken und Sparkassen in der Lage, an diesem Projekt teilzunehmen. Damit alle Prozessbeteiligten zukünftig von DiFin profitieren können, ist zudem die Implementierung eines Rückkanals geplant. Über diesen sollen die Steuerberater digital unterstützt werden, z. B. durch den Versand von Zins- und Tilgungsplänen durch die Banken, die zu einer Erleichterung bei der Erstellung der Finanzbuchhaltung führen können. Quelle: DStV online (Ls)

## **Einkommensteuer | Alarmüberwachungsleistung keine haushaltsnahe Dienstleistung (FG)**

Pauschale Gebühren für den Anschluss an eine außerhalb des Grundstücks bei einer Sicherheitsfirma untergebrachte Notrufzentrale zur Vorsorge für den Fall eines Einbruchs, Brandes oder Gasaustritts in der Wohnung des Steuerpflichtigen sind nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen steuerbegünstigt ([FG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 13.09.2017 - 7 K 7128/17](#); Revision zugelassen).

**Sachverhalt:** Streitig ist die Berücksichtigungsfähigkeit von Aufwendungen des Klägers für Alarmüberwachungsleistungen als haushaltsnahe Dienstleistungen nach [§ 35a Abs. 2 Satz 1 EStG](#). Der Kläger schloss einen Vertrag mit einer GmbH & Co. KG, die die Überwachung der vom Kläger betriebenen Meldeanlage durch ihre Notrufzentrale zur Entgegennahme, Protokollierung und Auswertung eingehender Meldungen und die damit verbundene Objektüberwachung übernahm. Der Kläger zahlte eine monatliche Grundgebühr für die verschiedenen Kriterien wie Überfall, Einbruch, Routine und Schlüsselverwahrung oder auch Brandmelder-/Gasalarm. Das FA erkannte die Aufwendungen nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen an, da die Dienstleistung nicht im Haushalt des Klägers erbracht wurde. Hiergegen wandte sich der Kläger.

Das FG führte hierzu u.a. aus:

- Die Steuerermäßigung des [§ 35a EStG](#) kann nicht für pauschale Aufwendungen für den Anschluss einer Notrufbereitschaft in Anspruch genommen werden, da die Notrufbereitschaft nicht im räumlichen Bereich des Grundstücks untergebracht war und dort ihre Tätigkeit ausübte (so auch [FG Hamburg, Urteil v. 20.01.2009 - 3 K 245/08](#)). Es fehlt an dem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang des Ortes der Leistungshandlung zum Haushalt.
- Der BFH hatte zwar in seinem [Urteil v. 03.09.2015 - VI R 18/14](#) Aufwendungen für ein mit einer Betreuungspauschale abgegoltenes Notrufsystem, durch das im Rahmen des „Betreuten Wohnens“ in einer Seniorenresidenz Hilfeleistung rund um die Uhr sichergestellt wird, die Steuerermäßigung nach [§ 35a Abs. 2 EStG](#) anerkannt.
- Dort ging es jedoch um die Rufbereitschaft für überwiegend medizinisch-pflegerische Leistungen. Eine solche Rufbereitschaft leisten typischerweise in einer Haushaltsgemeinschaft zusammenlebende Familien- oder sonstige Haushaltsangehörige und stellen damit im räumlichen Bereich des Haushalts sicher, dass kranke und alte Haushaltsangehörige im Bedarfsfall Hilfe erhalten. Im Streitfall ging es dagegen um die Vorsorge für den Fall eines Einbruchs, Brandes oder Gasaustritts.
- Dass auch die Überwachung einer Wohnung im Hinblick auf mögliche Einbrüche und/oder Überfälle sowie Brand- und Gasaustrittsfälle gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts oder entsprechend Beschäftigte erledigt wird und derartige Notfälle in gleicher Weise regelmäßig eintreten wie Fälle der Hilfsbedürftigkeit bei leichten Erkrankungen älterer Personen, kann nicht festgestellt werden.
- Außerdem hat der BFH ausdrücklich auch an den Aufenthalt des Steuerpflichtigen im räumlichen Bereich seiner Wohnung angeknüpft, während an einen Aufenthalt des Klägers bei den Leistungen des GmbH & Co. KG im hiesigen Fall gerade nicht angeknüpft wird. Vielmehr soll die GmbH & Co. KG den Kläger auch benachrichtigen, wenn ein Rauch- oder Gasalarm ausgelöst wird, während der Kläger sich nicht in der Wohnung aufhält.

Quelle: [FG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 13.09.2017 - 7 K 7128/17](#); NWB Datenbank (Ls)